

Tischtennisverband Südthüringen e.V.

Rechts- und Strafordnung des TTVST e.V.

1. Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen sind

- * die Staffelleiter der Bezirks- und Kreisspielklassen
- * der/die Sportwart/in, der/die Sportwart/in der Kreisverbände des TTVST e.V.,
- * der/die Jugendwart/in
- * der/die Finanzwart/in
- * die Rechtskommission
- * der Vorstand.

2. Zuständigkeit

(1) Zuständig sind:

- die Staffelleiter für die jeweils betreute Spielklasse als erste Instanz
- der/die Sportwart/in, der/die Sportwart/in der Kreisverbände des TTVST e.V., der/die Jugendwart/in jeweils für ihren Bereich, soweit nicht die Zuständigkeit eines Staffelleiters nach Ziffer 1 gegeben ist, in erster Instanz,
- der Vorstand bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen in erster Instanz,
- die Rechtskommission als Berufungsinstanz in Disziplinar- und Protestsachen und als erste Instanz in Überprüfungsangelegenheiten (Einspruch).

(2) Stellt der/die Sportwart/in bzw. der/die Sportwart/in der Kreise in Ihrer Zuständigkeit bei der Durchführung des Sportbetriebes Verstöße gegen die gültige Wettspielordnung des TTTV e.V. fest, die vom zuständigen Staffelleiter übersehen wurden oder diese Wettspielordnung nach Ansicht des/der Sportwartes/in durch den Staffelleiter falsch ausgelegt wurde, so steht dem/der Sportwart/in gegen die Entscheidung des Staffelleiters ein eigenständiges Einspruchsrecht im Sinne der Wettspielordnung des TTTV e.V. zu.

(3) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

3. Fristen

Berufungen gegen die Entscheidung der Rechtsinstanzen gemäß §2, 1-3., müssen schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Zustellung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses eingegangen sein (jeweils Datum des Poststempels).

4. Verfahrensgrundsätze

(1) Soweit in dieser Rechts- und Strafordnung, sowie der Rechts- und Strafordnung des TTTV e.V. keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die Punkte 2,7,11-21 der Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB analog.

(2) Außer bei Entscheidungen der Staffelleiter ist dem Beschuldigten oder Beteiligten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Die Entscheidung, ob ein Verfahren mit einer mündlichen Verhandlung geführt wird, trifft die Rechtskommission. Im Falle einer mündlichen Verhandlung ist die Rechtskommission berechtigt, eventuelle Zeugen aus den Mitgliedsvereinen des TTVST e.V. zur Aufklärung eines streitigen Sachverhaltes zu laden.

(4) Die Rechtskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder mitwirken.

(5) Bei einer möglichen Befangenheit / Interessenkollision eines Mitgliedes der Rechtskommission oder einer längerfristigen Abwesenheit eines Mitgliedes der Rechtskommission von mehr als einem Kalendermonat, tritt an dessen Stelle ein nicht befangenes Vorstandsmitglied des TTVST e.V.

(6) Alle Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5. Kosten

(1) Bei Anrufung der Rechtskommission ist eine Berufungs- bzw. Einspruchsgebühr zu leisten, deren Höhe in der Gebührenordnung des TTTV e.V. in seiner aktuellen Fassung festgelegt ist. Mit der Berufungs- bzw. Einspruchsschrift ist der Einzahlungsbeleg einzureichen.

(2) Die eingezahlte Gebühr verfällt bei Unterliegen, bei einem Teilerfolg wird die Gebühr anteilig zurück erstattet.

(3) Die unterliegende Partei hat die Kosten (Gebühren und nachgewiesene Auslagen der Rechtskommission wie Reise-, Kommunikations- u. Vervielfältigungskosten) zu tragen. Bei Teilschuld werden die Kosten anteilig auferlegt.

(4) Bei Rücknahme eines Rechtsmittels verfällt die Gebühr.

6. Rechtskraft

(1) Die Rechtskraft der Entscheidung trifft mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein.

(2) Ein Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Rechtskommission entscheidet als letzte Instanz, sofern die Streitigkeit im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des TTVST e.V. liegt. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wettspielordnung sowie der anderen Ordnungen des TTTV e.V., kann die unterlegene Partei Berufung beim Rechtsausschuss des TTTV e.V. einlegen.

7. Verjährung

(1) Vergehen bzw. Verstöße, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.

(2) Proteste gegen Abschlusstabellen bzw. –berichte können nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe eingereicht werden (jeweils Datum des Poststempels).

8. Gnadenrecht

Im Interesse des Gleichheitsgrundsatzes wird im Zuständigkeitsbereich des TTVST e.V. auf die Ausübung des allgemein üblichen Gnadenrechts des/der Vorsitzenden verzichtet.

9. Sonstiges

Verstöße bzw. Vergehen, die nicht besonders erwähnt sind, werden unter Berücksichtigung der bestehenden Satzung und Ordnungen im sportlichen Ermessen behandelt und geahndet.

10. Strafen

(1) Als Strafen bei festgestellten Verstößen und Vergehen sind zulässig:

- die Ermahnung,
- der öffentliche Verweis,
- Punktabzug im Mannschaftsspielbetrieb,
- Geldbuße lt. Gebührenordnung des TTTV e.V., Pkt. 2.2,
- Sperre für Heim- und Auswärtsspiele bis zu 6 Monaten für Mannschaften/Vereine,
- Sperre bis zu 2 Monaten für Spieler
- Ausschluss von Vereinen / Abteilungen aus dem TTVST e.V.

(2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur eine Bestrafung erfolgen. Im Falle der Wiederholung des Vergehens innerhalb der Spielsaison wird sofort das nächst höhere Strafmaß zur Anwendung gebracht

(3) Kommt ein Verein, der mit der Zahlung einer Geldbuße bestraft wurde, seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ausspruch der Geldbuße nach, ist der Vorstand berechtigt, das jeweils nächst höhere Strafmaß gegen den Verein auszusprechen.

11. Schlussbestimmungen

(1) Veränderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Diese Rechts- und Strafordnung tritt mit Wirkung vom 05.12.2009 durch die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung in Kraft.

Punkt 4 (5) wurde durch die Delegiertenversammlung des TTVST am 27. Januar 2017 neu gefasst.